

BSFH: Allgemeinbildung - Qualifikationsverfahren

Datum: Stand 01.08.2009

Seite: 01

.....

**Qualifikationsverfahren (QV) – 3- und 4-jährige berufliche
Grundbildungen
Konzept, Bewertung**

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Qualifikationsverfahren an der BSFH Zürich stützt sich auf folgende gesetzlichen Rahmenbedingungen:

- Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006
- Rahmenlehrplan für den allgemein bildenden Unterricht vom 27. April 2006
- Reglement der Bildungsdirektion über den Vollzug der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 14. März 2007
- Reglement der Bildungsdirektion über das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 9. Juli 2008 (Prüfungsreglement AB)

2. Qualifikationsverfahren an der BSFH Zürich

2.1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Ausführungen regeln das Qualifikationsverfahren im allgemein bildenden Unterricht für die 3- und 4-jährige Grundbildung an der Berufsschule für Hörgeschädigte BSFH, Zürich.

2.2. Gegenstand

Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schul-lehrplan konkretisierten Bildungsziele erreicht haben.

2.3. Teilbereiche

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- der Erfahrungsnote
- der Vertiefungsarbeit
- der Schlussprüfung

2.4. Abschlussnote

Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Teilbereiche Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit (VA) und Schlussprüfung.

2.5. Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote bewertet die Kompetenzen der Lernenden in allen Lernbereichen der Allgemeinbildung während der gesamten beruflichen Grundbildung.

Die Erfahrungsnote besteht aus den Lernbereichen ‚Gesellschaft‘ und ‚Sprache und Kommunikation‘. Die beiden Lernbereiche sind gleichwertig.

Pro Semester wird je eine Zeugnisnote für die beiden Lernbereiche gesetzt. Im letzten Lehrjahr wird in beiden Lernbereichen nur je eine Note im letzten Semester erteilt. Die Erfahrungsnote ist das auf halbe oder ganze Note gerundete Mittel aus allen Semesternoten.

2.6. Leistungsbeurteilung

Die Leistungen werden in Semesterzeugnissen mit ganzen oder halben Noten von 6 bis 1 bewertet. Noten unter 4 sind ungenügend.

Die Semesternoten errechnen sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen oder mündlichen Arbeiten. Es müssen pro Semester mindestens drei Einzelnoten pro Lernbereich vorliegen.

2.7. Noten, Rundungen: Übersicht

- Die Semesternoten ‚Gesellschaft‘ und ‚Sprache und Kommunikation‘ werden je auf halbe Noten gerundet.
- Die Erfahrungsnote wird ebenfalls auf halbe oder ganze Noten gerundet.
- Die Vertiefungsarbeit wird auf halbe oder ganze Noten gerundet.
- Die Schlussprüfung wird auf halbe oder ganze Noten gerundet.
- Die Abschlussnote ABU wird auf Zehntel gerundet.

2.8. Durchführung des Qualifikationsverfahrens

Der Prüfungsleiter / die Prüfungsleiterin AB ist für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens im Fach Allgemeinbildung zuständig. Sie übernimmt in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen die Organisation und Koordination der Vertiefungsarbeit und der Schlussprüfung.

2.9. Nachteilsausgleichsmassnahmen

In bestimmten Fällen werden Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt (siehe separate Regelung).

2.10. Vertiefungsarbeit

Ziel

In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die in der Allgemeinbildung erworbenen Kompetenzen an. In die Beurteilung werden sowohl Aspekte des Wissens wie auch des Handelns einbezogen. Beurteilt wird auch die Fähigkeit, die Resultate einer längeren, selbständigen Beschäftigung mit einem Thema angemessen zu dokumentieren, zu präsentieren und zu reflektieren.

Zeitpunkt der Durchführung

Die Vertiefungsarbeit wird im ersten Semester des letzten Lehrjahres durchgeführt.

Dauer der Vertiefungsarbeit

Die Vertiefungsarbeit wird in der 3- und 4-jährigen Grundbildung während 36 Lektionen durchgeführt.

Form

Die Vertiefungsarbeit wird als Einzelarbeit durchgeführt und selbständig verfasst. Quellen und externe Hilfeleistungen werden individuell mit dem Examinator / der Examinatorin abgesprochen.

Bewertung

Die Bewertung der Vertiefungsarbeit setzt sich aus folgenden Elementen zusammen. Alle 3 Elemente werden gleich gewichtet.

- Arbeitsprozess
- Produkt (Dokumentation)
- Präsentation

Die Schlussnote der Vertiefungsarbeit setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der 3 Teilnoten zusammen und wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet. Ergibt die Bewertung der Unterpositionen ‚Arbeitsprozess‘ und ‚Produkt‘ eine Note unter 4, ist für eine Zweitbeurteilung ein Experte / eine Expertin beizuziehen.

Präsentation

Die Note für die Unterpositionen ‚Arbeitsprozess‘ und ‚Produkt‘ werden der Kandidatin / dem Kandidaten vor der Präsentation bekannt gegeben.

Die Präsentation findet vor Gastklassen im Beisein des Examinators / der Examinatorin und eines Experten / einer Expertin statt. Sie dauert zwischen 10 und 15 Minuten. Im Anschluss an die Präsentation sollen Fragen zum Thema kompetent beantwortet werden können. Anschliessend an die Präsentation wird dem Kandidaten / der Kandidatin die Note mitgeteilt. Wird eine Präsentation ohne zwingenden Grund nicht geleistet, wird für diesen Prüfungsteil Note 1 erteilt.

Unregelmässigkeiten

Wird die Vertiefungsarbeit nicht fristgemäss abgegeben, so wird dieser Mangel bei der Bewertung wie folgt berücksichtigt:

Abzug für verspätetes, unbegründetes Einreichen der VA:

- | | |
|--|---------------|
| - bis 1 Woche nach dem Abgabetermin: | 1 ganze Note |
| - 1 bis max. 2 Wochen nach dem Abgabetermin: | 2 ganze Noten |
| - später wird die Vertiefungsarbeit nicht mehr angenommen. | |

Abzug für verspätetes, unbegründetes Einreichen des Arbeitsprotokolls:

- | | |
|---|---------------|
| - bis 1 Woche nach dem Abgabetermin: | 1 ganze Note |
| - 1 bis max. 2 Wochen nach dem Abgabetermin: | 2 ganze Noten |
| - später wird das Arbeitsprotokoll nicht mehr angenommen. | |

Können dem Kandidaten / der Kandidatin Mängel in Bezug auf Plagiate und ungenügende Quellenangaben nachgewiesen werden, entscheidet die Prüfungsleitung, wie die Bewertung zu erfolgen hat, ob die Vertiefungsarbeit zu wiederholen oder allenfalls unter angemessenem Notenabzug teilweise neu zu erstellen ist. Reicht eine Kandidatin / ein Kandidat keine Vertiefungsarbeit ein, wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.

2.11. Schlussprüfung – Einzelprüfung

Ziel

Die Schlussprüfung stellt fest, ob die konkretisierten Bildungsziele des Schullehrplans erreicht wurden.

Zeitpunkt der Durchführung

Die Schlussprüfung findet in der Woche 24 im letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt. Reicht eine Kandidatin / ein Kandidat keine Vertiefungsarbeit ein, wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.

Dauer der Schlussprüfung

Die Schlussprüfung dauert 2 mal 2 Stunden, d.h. total 4 Stunden, verteilt auf 2 Halbtage.

Form

Die Schlussprüfung ist eine Einzelprüfung und erfolgt in schriftlicher Form. Die Lernenden werden schriftlich über die Organisation (Datum, Ort, Zeit) informiert. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die beiden Lernbereiche, ‚Gesellschaft‘ sowie ‚Sprache und Kommunikation‘. Der Hilfsmiteleinsatz wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Lernbereich Gesellschaft & Sprache und Kommunikation

Die Schlussprüfung wird durch Lehrpersonen von Abschlussklassen der BSFH erstellt. In den beiden Prüfungsteilen berücksichtigt werden je 3-5 Themen aus dem Schullehrplan. Jede Schlussprüfung beinhaltet in den beiden Lernbereichen einen angemessenen Anteil an Aufgaben höherer Taxonomiestufen.

Bewertung

Die Bewertungsskala wird auf der Prüfung angegeben.

Notenberechnung: Die Umrechnung von erteilten Punkten in Notenwerte erfolgt nach folgender Formel: $\text{erreichte Punktzahl} \times 5 / \text{max. mögliche Punktzahl} + 1$. Ergibt die Bewertung der Schlussprüfung eine Note unter 4, wird eine Expertin oder ein Experte für eine zweite Bewertung beigezogen.

Kandidaten / Kandidatinnen, die aus wichtigem Grund verhindert sind an der Schlussprüfung teilzunehmen (z.B. gleichzeitig Prüfung in Berufskunde), werden von der Prüfungsleitung zu einer Ersatzprüfung aufgeboten. Wenn ein Kandidat / eine Kandidatin unerlaubte Hilfsmittel verwendet, erklärt die Prüfungsleitung die Prüfung für nicht bestanden.

2.12. Wiederholungen

Das Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden. Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr besucht oder weniger als ein Jahr besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen.

Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.

2.13. Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht

Wer vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den Unterricht der Allgemeinbildung übertritt, absolviert das gesamte Qualifikationsverfahren. Die Erfahrungsnote bezieht sich auf die Dauer, während der die Allgemeinbildung an der Berufsschule besucht wurde.

Bei einem späteren Übertritt zählt die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit als Note für die Vertiefungsarbeit. Fehlt sie, so entspricht die Note für die Schlussprüfung der Schlussnote Allgemeinbildung. Eine Erfahrungsnote wird nicht erteilt.

2.14. Dispensationen

Wer eine zweite berufliche Grundbildung absolviert oder über eine gleichwertige Qualifikation in Allgemeinbildung mit Qualifikationsausweis einer allgemein bildenden Schule verfügt, wird von der Allgemeinbildung dispensiert. Die Dispensation wird im Notenausweis vermerkt.

Personen, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, werden beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet.

3. Umsetzung

Das vorliegende Qualifikationsverfahren tritt ab dem 1. August 2009 in Kraft.

1. August 2009; für die PGAB: Fabienne Wyler, Stefan Erni, Markus Wyss